

Lokalisierungen und Manuskripte, Nr. 004
Gedanken zu Gut, Hof, Vesti und Burgstall

04 – Gedanken zu Gut, Hof, Vesti und Burgstall

Am 11. November 1318 heisst es:¹

Das Gut zu Mühlebach, das in dem Kirchspiel zu Torrenbüren gelegen ist, und was darzugehört, es sei gelegen in dem Bregenzer wald, ald davor, mit Acker, Wiesen, Holz, Feld, Wasser, ..., mit gesagtem und ungesagtem, mit bekanntem und unbekanntem, mit erwähntem oder nicht erwähntem, samt dort wohnenden Leuten und deren Gütern ...

Der Begriff *Gut* kann also unterschiedliche Bedeutungen haben. Besaß der Adel ein *Gut*, war offensichtlich sein weitläufiges Besitztum gemeint, dasselbe müsste auch für Dienstmannen des Adels gelten. Bewegt man sich aber in der Hierarchie nach unten, besaß auch der kleine Mann *Güter*. Diese können aber Teil des "oben angesiedelten" *Gutes* und *Lehengüter* sein.

Vergleicht man die Nennung von 1318 mit jener von 1394,² als ein Drittel des "*Hofes zu Mühlebach*" erwähnt wird, fällt die Mutation von *Gut* zu *Hof* auf. Ulrich II. von Ems besaß in diesem Fall ein Drittel des *Gutes* zu Mühlebach, das inzwischen mit einer *Hofstatt* ausgestattet war.

*Am 22. Mai 1375 verkaufte Graf Rudolf von Montfort die Vesti und das Guet zu Staufen und das Guet zu Dornbirn an Herzog Leopold von Österreich.*³

Setzt man hier das "Mühlebacher Begriffsverständnis" an, ergibt sich ein erweitertes Denkmodell:

Man könnte unter *Vesti* ein hierarchisch über dem *Hof* befindliches Besitztum verstehen.

Wird diese *Vesti* geteilt, entstehen zwei *Vestiteile*.

Der eine Teil beinhaltet eine *Vesti*, der andere nur ein Gut, das aber eine halbe *Vesti* darstellt.

Auch das um 1375 erwähnte montfortische Gut zu Dornbirn war Teil eines ehemals gesamten Teiles. Nur: den zweiten Teil besaßen inzwischen ja die Ritter von Ems und diesen Teil kennen wir ziemlich genau. Es sind die Güter, die an das Turmgut stoßen, welches ja Teil des Turmes und nicht emsisch war. Auf diese Güter stoßen wir um 1465

1.) als österreichischer Turm und

2.) von den Emsern als erkauftes Turmgut.

Zählt man den Bockacker und den Weingarten zum Gässelin dazu, werden die tatsächlichen Dimensionen dieses Gutes sichtbar.

1387:

*Die Ritter von Ems schließen einen gegenseitigen Vertrag über Güter, Rechte und Gelder betreffend dem Turm der Feste Alt-Ems, dem Vorhof zu Ems und dem Weiher sowie ...*⁴

Schlussfolgerung 1:

Der Begriff *Turm* ist nicht identisch mit dem Begriff *Feste*, sondern dem Begriff *Feste* zugehörig.

5.12.1421:

*Ulrich V. für sich und als Vogt der Söhne seines Bruders Ritter Marquard, Michael und Hans Ulrich, ihr Vetter, vergleichen sich auf Zutun Leonhards v. Jungingen und Frischhans v. Bodman, Ritter, wegen der Feste und des Burgstalls der alten Ems und der hiebei herzustellenden Baulichkeiten.*⁵

Schlussfolgerung 2:

Der Begriff *Feste* ist nicht identisch mit dem Begriff *Burgstall*, sondern dem Begriff *Feste* zugehörig.

27. April 1517, Rückseitentext von 1534:

*Item das verstudet Gut zum Turn zu Müllebat gehört auch zu dem Höffl zu Müllebach des gehört Ruffe zwen Tail und Cunraten Frenner ain Tail und den Garttl bruwen (brumen) Garttl hat Ruff zwen Tail und Cunrat ain Tail.*⁶

Schlussfolgerung 3:

Mit dem *Turm zu Mühlebach* ist unverwechselbar der *Mühlebacher Burgstall* gemeint. Dies bedeutet in diesem Fall: *Turm* und *Burgstall* sind identisch. Der *Burgstall* könnte somit der *Feste Altems* zugehörig gewesen sein, da zwischen beiden Sichtverbindung bestand.

¹ StAD, Johann von Sigberg, Verkaufsurkunde.

² VLA, Zinsbuch Ulrich von Ems.

³ Vanotti, S. 88, und VLA, Urkunden, Nr. 3748 (Abschrift des Originals vom 28.10.1378).

⁴ VLA, Urkunden, Nr. 4067.

⁵ VLA, Urkunden, Nr. 4079.

⁶ StAD, Urkunden Nr. 502, Rückseitentext.